



**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer/56.1 Frau Wengler

- Anleitung - OPEN/PROSOZ Owi/Straftat anzeigen und anlegen

Inhaltsverzeichnis

1. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 SGB II / Leistungsbetrug nach § 263 StGB.....	2
2. Einleitung eines OWi-/Strafverfahrens.....	3
2.1. Mindestanforderungen an eine OWi-/Strafanzeige	3
2.2. Notwendige Unterlagen.....	4
3. Erfassung in OPEN/PROSOZ.....	4
4. Weitere Vorgehensweise.....	7
5. Abschluss in OPEN/PROSOZ.....	8
6. Schwarzarbeit	8

¹ Die in der Anleitung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 SGB II / Leistungsbetrug nach § 263 StGB

Folgende Verhaltensweisen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 SGB II dar:

- **Antragsteller/Leistungsbezieher** geben leistungserhebliche **Tatsachen** entgegen § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an oder teilen erhebliche **Änderungen** in ihren Verhältnissen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit (§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I)
- Der **Antragsteller/Leistungsbezieher** legt seinem **Arbeitgeber** die von diesem auszufüllende Einkommensbescheinigung nicht unverzüglich vor (§ 58 Abs. 2 SGB II)
- Der **Partner** des Hilfebedürftigen **sowie Geldinstitute und Versicherungen** etc., die für **diesen Partner Guthaben führen** oder Vermögensgegenstände verwahren, erteilen die gem. § 60 Abs. 4 S. 1 SGB II angeforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig.
Um das **Erwerbseinkommen** des Partners zu erfragen, dient der Vordruck „Arbeitsverdienstanfrage“ [Menüleiste „Fall“ > Drucken (=Vorlagenauswahl) Ordner SGB II /LSB/Mitwirkung]; zum Einholen der Vermögenswerte des Partners bei seinen Kreditinstituten etc. die „Einkommens- und Vermögensanfrage“ [Menüleiste „Fall“ > Drucken (=Vorlagenauswahl) Ordner SGB II /LSB/Mitwirkung].
- Der **Arbeitgeber** des Hilfebedürftigen, seines Partners oder eines Dritten, der dem Hilfeempfänger zu Leistungen verpflichtet ist, gibt die angeforderten **Auskünfte** über das Arbeitsverhältnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bzw. er händigt die ausgefüllte Bescheinigung dem Leistungsempfänger nicht oder nicht rechtzeitig aus (§§ 57 S. 1, 58 Abs. 1 S. 1 u. 3, 60 Abs. 3 SGB II).
Zum Einholen dieser Auskünfte ist der Vordruck „Arbeitsverdienstanfrage“ [Menüleiste „Fall“ > Drucken (=Vorlagenauswahl) Ordner SGB II /LSB/Mitwirkung] zu nutzen.
- **Arbeitgeber** geben nicht die gem. § 60 Abs. 5 SGB II gebotene Einsicht in **Geschäftsunterlagen**
- **Dritte**, die dem Hilfebedürftigen Leistungen erbringen oder zu Leistungen verpflichtet sind **sowie die Geldinstitute und Versicherungen** etc., die für den Hilfebedürftigen Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, erteilen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig die gem. § 60 Abs. 1, 2 S. 1 SGB II darüber angeforderten Auskünfte. Zum Einholen dieser Auskünfte ist der Vordruck „Einkommens- und Vermögensanfrage“ [Menüleiste „Fall“ > Drucken (=Vorlagenauswahl) Ordner SGB II /LSB/Mitwirkung] zu nutzen.
- **Private Träger**, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, geben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gem. § 61 Abs. 1 S. 1 SGB II die Auskünfte über Tatsachen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit die Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.

Ein Leistungsbetrug nach § 263 StGB kann vorliegen, wenn Personen durch Vorspiegeln falscher oder Unterdrücken wahrer Tatsachen bei der leistungsbearbeitenden Stelle einen Irrtum hervorrufen und sich oder dritten Personen dadurch absichtlich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen. Die häufigsten Fälle eines Leistungsbetruges sind die folgenden:

- Schwarzarbeit (Einkommen aus nicht angemeldeter Tätigkeit)
- dem Jobcenter nicht gemeldetes Einkommen aus einer angemeldeten Tätigkeit
- Verschwiegenes Sonstiges Einkommen oder Vermögenswerte
- Ortsabwesenheit
- Falsche Angaben zur Bedarfsgemeinschaft etc.

Bereits der **Versuch eines Leistungsbetruges stellt eine Straftat dar** und ist anzuzeigen.

2. Einleitung eines OWi-/Strafverfahrens

Ist ein OWi-/Strafverfahren einzuleiten, das mit einer Überzahlung in Zusammenhang steht, ist darauf zu achten, dass Rückforderungsbescheide dem Leistungsbezieher optimaler Weise per **PZU** zuzustellen sind. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen in der Vergangenheit schon einmal der Zugang von Bescheiden oder Schreiben bestritten wurde.

Handlungen, welche eine Ordnungswidrigkeit (OWi) oder Straftat darstellen können, sind mit dem Vordruck „Anzeige Owi-Straftat“ [Menüleiste „Fall“ > Drucken (=Vorlagenauswahl)] im Ordner SGB II/LSB/OWi-/Strafanzeige] durch die LSB oder das FM direkt **beim Fachdienst 32.4** des Landkreises Göttingen (Zentrale Bußgeldstelle) **anzuzeigen**.

2.1. Mindestanforderungen an eine OWi-/Strafanzeige

Der Sachverhalt muss **alle notwendigen Informationen** enthalten, aus denen zu ersehen ist, was genau angeschuldigt wird.

Die zuständigen **Sachbearbeiter** sind auf der Anzeige **als Zeugen** mit Vor- und Zunamen und ladungsfähiger Adresse (der Dienstadresse) anzugeben. Bei angezeigten **Firmen** (z.B. als Arbeitgeber) ist **Beschuldigter der Inhaber** bzw. Geschäftsführer der Firma. Hier ist immer die relevante Filiale / Dienststelle bzw. bei ausländischen Arbeitgebern die deutsche Vertretung anzuschreiben.

Die Anzeige soll die Angabe enthalten, ob es sich um einen **Erstverstoß oder eine Wiederholungstat** handelt, ob der Beschuldigte etwaige **Rückzahlungen** schon getätigt oder zumindest begonnen hat oder ob aufgerechnet wird. Im späteren Verfahren ist die Tatsache relevant, ob der Beschuldigte positiv mitgewirkt hat.

Zu beachten ist, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 - 5 SGB II gem. § 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG in **1 Jahr verjährt**. Die Verjährungsfrist nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 SGB II beträgt gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG 2 Jahre, so dass **Anzeigen zeitnah zu erstellen** sind. Ein Leistungsbetrug verjährt gem. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB nach 5 Jahren.

2.2. Notwendige Unterlagen

Der Anzeige sind **alle erheblichen Unterlagen** beizufügen, z.B.:

- Kopien der Anträge und Bewilligungsbescheide für diejenigen Bewilligungszeiträume, in denen die Straftat - also die Überzahlung - stattgefunden hat; ggf. der Erstantrag
- alle Beweisunterlagen, z.B. Arbeitsverdienstbescheinigungen, Aktenvermerke, Aufzeichnungen, der geführte Schriftverkehr
- die Anhörungsunterlagen und die Einlassung des Beschuldigten
- Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide, ggf. der entsprechende **Widerspruchsbescheid**
- aussagekräftige Prüfberichte, Gesprächsvermerke über entsprechende Belehrungen u.a.

Sind Rückforderungsbescheide Inhalt der OWi-/Strafanzeige, nachdem ein Beschuldigter z.B. Einkommen nicht angezeigt hat, ist die Anzeige grundsätzlich **erst nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides** an 32.4 weiterzuleiten, weil das OWi - Verfahren während eines anhängigen Widerspruchs- oder Klageverfahren ruht. Ausnahmen können gelten, wenn ein Klageverfahren anhängig ist und die Bestandskraft noch mehrere Jahre unsicher ist. Dann sollte eine OWi-/Strafanzeige früher erfolgen, um die Verfolgung sicherzustellen.

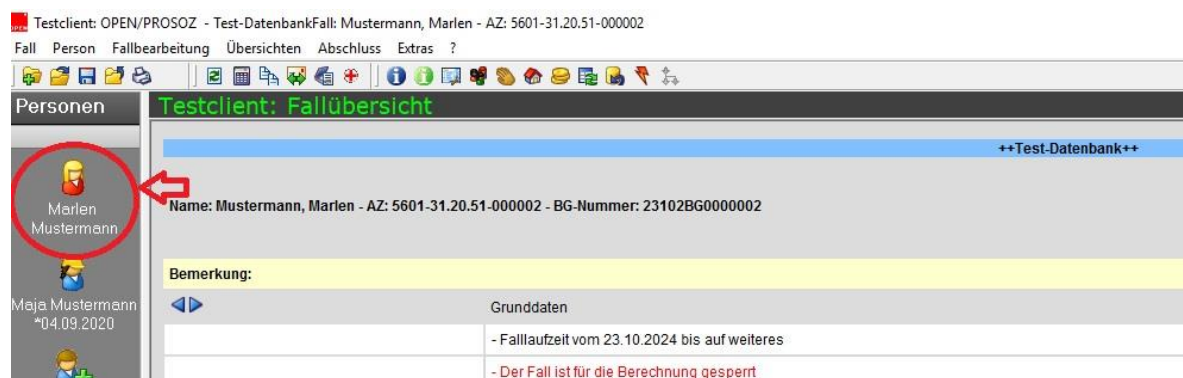
Liegen **überhaupt keine Daten** oder Unterlagen vor, können solche mit Zwangsmitteln (wie Zwangsgeld) geltend gemacht werden (z.B. gegenüber Partnern mit den Vordrucken „Anordnung_sofort. Vollziehung_Partner“ und nach Bestandskraft „Zwangsgeldfestsetzungsbescheid (Auskunft v. Partner)“ unter Menüleiste „Fall“ > Drucken (=Vorlagenauswahl) Ordner SGB II /LSB/Mitwirkung].

Der so gefertigte OWi-/Strafvorgang, der aus der Anzeige und den relevanten Unterlagen besteht, ist für die Verfolgungsbehörden zu **paginieren** (die Anzeige beginnt mit Seite 1) und durch die zuständige **Teamleitung/Fachdienstleitung abzuzeichnen**.

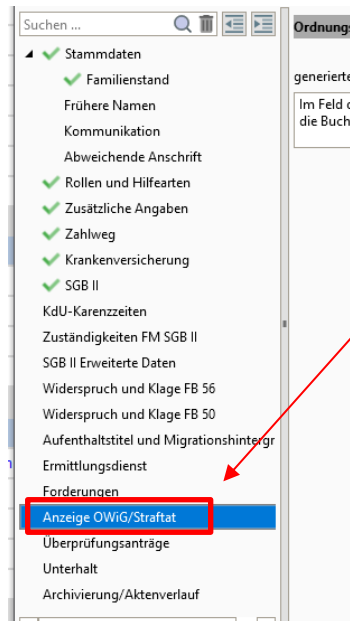
Die OWi-/Strafanzeige ist durch die TL/FDL in OPEN/PROSOZ wie folgt zu erfassen.

3. Erfassung in OPEN/PROSOZ

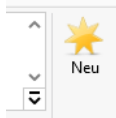
Ausgangspunkt ist, dass in OPEN/PROSOZ bereits ein Fall angelegt worden ist. Es ist der Fall aufzurufen, für den ein OWi-/Strafverfahren eingeleitet werden soll. Die Person, bei welcher der Verdacht auf eine OWi oder ein Strafverfahren besteht, ist anzuklicken.



Nach dem Klicken, öffnet sich folgendes Fenster. Bitte „Anzeige OWiG/Straftat“ anklicken.



Danach auf das gelbe Sternchen oben rechts neben den Personen klicken:



Es öffnet sich folgendes Fenster:

Bei „generierte fortlaufende Nummer“ über das gelbe Sternchen eine Nummer generieren.

Diese Nummer muss in das Feld „Aktenzeichen:“ hinter „56-Ow/Str-“, eingefügt werden:

Unter „Beginn“ ist das heutige Datum einzutragen. Das „Ende“-Datum bleibt zunächst offen.

„Beauftragende Stelle“ ist der jeweilige Standort, der die Anzeige in OPEN/PROSOZ eingibt.

In den Auswahlfeldern „Tatvorwurf“, „wie aufgefallen“ und „Verfahrensstand“ ist aus den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die jeweils Zutreffende auszuwählen.

Das Feld „Anzeigenerstatter“ bleibt frei.

Unter „Verfahrensstand“ ist zunächst „Weitergabe an 32“ auszuwählen.

Sobald das Aktenzeichen von FD 32.4 bekannt ist, ist dieses einzutragen.

Zuletzt ist noch die Schadenhöhe einzutragen.

Als letztes ist auf „Übernehmen und zurück“ zu klicken. Die Eingaben werden gespeichert.

Aktenzeichen:	Beginn	Ende	Tatvorwurf	Verfahrensstand	Aktenzeichen FD 3...
56-Owi/Str-2025-0011	12.02.2025		Verschwiegendes Ein...	Weitergabe an 32	

Um Änderungen vorzunehmen, ist die Zeile doppelt anzuklicken oder „Bearbeiten“ anklicken.

4. Weitere Vorgehensweise

Das sich aus OPEN/PROSOZ ergebende Aktenzeichen ist auf der Anzeige für den FD 32.4 zu vermerken. Weiter ist der FD des Jobcenters auf dem Vorgang zu dokumentieren, damit der FD 32.4 eine Meldung über den Verfahrensausgang an die anzeigende Stelle verschicken kann.

Relevante Änderungen, die sich nach der Anzeige der OWi/Straftat ergeben, sind umgehend an den FD 32.4 weiterzuleiten (z.B. Änderungsbescheide, Arbeitsaufnahme oder -beendigung, Tod des Beschuldigten).

Der FD 32.4 teilt der anzeigenden Stelle nach Eingang der OWi-/Strafanzeige ggf. **das dortige Aktenzeichen** per Email mit. Dieses ist im Dialog zu vermerken:

Aktenzeichen: 56-Owi/Str-

Beginn Ende

beauftragende Stelle: Kein Eintrag ausgewählt

Tatvorwurf: Kein Eintrag ausgewählt

wie aufgefallen: Kein Eintrag ausgewählt

Anzeigenersteller:

Verfahrensstand: Kein Eintrag ausgewählt

Aktenzeichen FD 32.4:

Schadenhöhe: 0,00 €

Abschluss: Kein Eintrag ausgewählt

Bemerkung:

Auch wenn der FD 32.4 die angezeigte Tat an die Staatsanwaltschaft weitergibt, wird dies der anzeigenden Stelle mitgeteilt. Diese vermerkt dies in der eingegebenen OWi-/Strafanzeige unter Verfahrensstand „**Weitergabe an Staatsanwaltschaft**“. Hier finden sich noch weitere Auswahlmöglichkeiten.

Bestehen Rückfragen zur angezeigten Tat, wendet sich der FD 32.4 an die anzeigende Stelle. Die Rückfragen sind zeitnah zu beantworten, noch fehlende Unterlagen zeitnah weiterzuleiten. Die **Kommunikation** erfolgt dabei grundsätzlich **zwischen dem FD 32.4 und der anzeigenden Stelle** (und nicht zwischen der anzeigenden Stelle und Staatsanwaltschaft), damit alle Informationen beim FD 32.4 zusammenlaufen.

5. Abschluss in OPEN/PROSOZ

Sobald der Verfahrensausgang durch den FD 32.4 mitgeteilt wird, ist das Ergebnis in OPEN/PROSOZ in der eingegebenen OWi-/Strafanzeige unter „Abschluss“ einzutragen. Etwaige Geldstrafen und -auflagen sind unter „Bemerkungen“ zu notieren, der Verfahrensstand auf „beendet“ zu setzen. Nur vollständige Angaben ermöglichen dabei spätere Auswertungen.

6. Schwarzarbeit

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Teil der Zollverwaltung (FKS) prüft Fälle von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, bei denen tatsächlich Dienst- oder Werkleistungen erbracht wurden oder zwar noch nicht erbracht wurden, sich aber bereits anbahnen, oder bei denen Dienst- oder Werkleistungen nur vorgetäuscht werden, um zum Beispiel unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten (z.B. Leistungsberechtigung von EU-Bürgern).

Das SchwarzArbG definiert den Begriff der Schwarzarbeit weiter dahingehend, dass Dienst- oder Werkleistungen vorliegen, ohne dass die notwendigen Meldepflichten (als Arbeitgeber,

Unternehmern, Selbständiger) erfüllt werden. Der Erbringer der Arbeit macht sich der Schwarzarbeit schuldig, wenn er Leistungen von einem Sozialleistungsträger erhält, ohne die Beschäftigung anzuzeigen. Zur Schwarzarbeit gehört dabei **auch die Tätigkeit von Selbständigen**, die ihre Einnahmen nicht oder nicht in der richtigen Höhe anzeigen.

Keine Schwarzarbeit ist die illegale Beschäftigung, auch wenn ihre Ausübung strafbar ist. Dienst- und Werkleistungen von Angehörigen, Lebenspartnern oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sind ebenfalls keine Schwarzarbeit, es sei denn, sie wären gewinnorientiert. Illegale Beschäftigung umfasst die Beschäftigung eines Ausländers ohne erforderliche Genehmigung bzw. Fehlerhaftigkeit bei Bescheinigungen nach dem SGB III. Dazu gehört auch die Beschäftigung eines Ausländers ohne Aufenthaltsberechtigung, Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz.

Die Ermittlungsbefugnisse der Zollverwaltung ergeben sich aus dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (SchwarzArbG). So führt die FKS Ermittlungsverfahren selbständig durch (§§ 14a – c SchwarzArbG) und darf erkenntnisdienliche Maßnahmen **auch zur Vorsorge** für künftige Strafverfahren durchführen (§ 14 Abs. 3 SchwarzArbG).

§§ 16f. SchwarzArbG regelt, **welche Daten** im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gespeichert werden. Hiernach erfolgt die Übermittlung von Daten für die FKS auf Ersuchen u.a. auch an die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Leistungssachbearbeitung nach dem SGB II (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SchwarzArbG).

Grundsätzlich sind jedoch trotz dieser Übermittlungsbefugnisse bei einem Verdacht auf Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung die relevanten Informationen an das Hauptzollamt mit der Bitte um Überprüfung weiterzugeben. Kommt das Hauptzollamt im Rahmen der Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass ein Sozialleistungsbetrug vorliegen könnte, bekommt das Jobcenter eine Rückmeldung mit den Arbeitgeberdaten, um ggfls. den Schaden ermitteln zu können. Bei solchen Fallgestaltungen steht das Jobcenter im Austausch mit dem Hauptzollamt, damit beide Seiten über den Sachstand informiert sind.

Ein Verdacht der Schwarzarbeit und/oder illegalen Beschäftigung ist der zuständigen Behörde der Zollverwaltung zu melden. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an das Hauptzollamt Braunschweig, Zolldienststelle Göttingen, Hagenweg 4, 37081 Göttingen oder per Email an: **poststelle.za-goettingen@zoll.bund.de**

Freigegeben am/durch:
03.02.2025

gez. Oberdieck

Freigegeben am/durch:
12.02.2025

gez. Schneemann